

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,  
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/20814 –**

### **Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/19725 zu den Motiven des Attentäters von Hanau**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Tagesschau berichtete am 27. März 2020 ausführlich über Recherchen ([www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/hanau-taeter-bka-101.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/hanau-taeter-bka-101.html)), wonach Ermittler des Bundeskriminalamtes zu dem Schluss gekommen sind, dass T. R. zwar eine rassistische Tat verübt habe, jedoch dies nicht das dominierende Motiv gewesen sei, wie folgend im Wortlaut wiedergegeben wird:

„Das Bundeskriminalamt (BKA) arbeitet derzeit an einem Abschlussbericht zum Attentat und kommt dabei nach Recherchen von WDR, NDR und „Süddeutscher Zeitung“ zu einem überraschenden Fazit, was den Täter und seine Motivation betrifft: T. [Anonymisierung hier] R. habe zwar eine rassistische Tat verübt, aber sei kein Anhänger einer rechtsextremistischen Ideologie gewesen, so die Analyse des BKA. Er habe seine Opfer vielmehr ausgewählt, um größtmögliche Aufmerksamkeit für seinen Verschwörungsmythos von der Überwachung durch einen Geheimdienst zu erlangen.

Nach Erkenntnissen der BKA-Ermittler soll T. [Anonymisierung hier] R. keine typisch rechtsextreme Radikalisierung durchlaufen haben – das soll auch die Befragung von Nachbarn, Bekannten und ehemaligen Kollegen ergeben haben. So soll R. in der Vergangenheit nicht durch rassistische Äußerungen oder rassistisches Verhalten aufgefallen sein. Im Gegenteil: Einem dunkelhäutigen Nachbarn soll er mehrfach geholfen haben. Auch spielte er wohl in einer Fußballmannschaft, die überwiegend aus Spielern mit Migrationshintergrund bestand.

Die BKA-Ermittler haben mehr als 100 Videodateien auf dem Computer und Handy des Attentäters sicherstellen können. Eine Auswertung soll ergeben haben, dass nahezu alle Aufnahmen nicht „tatrelevant“ sind. Es seien zudem keine Hinweise darauf gefunden worden, dass T. [Anonymisierung hier] R. sich mit rechter Ideologie, mit Rechtsterroristen wie etwa Anders Breivik oder deren Taten beschäftigt habe.

Bei dem Manifest sei davon auszugehen, dass T. [Anonymisierung hier] R. das Kapitel zu Ausländern und seinen Vernichtungsfantasien erst spät hinzugefügt habe, heißt es aus dem BKA. Im November 2019 hatte R. den Generalbundesanwalt angeschrieben und darum gebeten, Ermittlungen wegen der an-

geblichen Überwachung durch einen Geheimdienst einzuleiten – was abgelehnt worden war. Die damalige Anzeige ist nahezu wortgleich mit dem späteren Manifest, jedoch waren noch keine rassistischen Äußerungen enthalten.“

Der Präsident des BKA stellte als Reaktion zum angeblichen Abschlussbericht klar, dass dies weder seine Auffassung noch die seiner Ermittler sei. Das BKA bewerte die Tat als eindeutig rechtsextremistisch. Die Tatbegehung beruhe auf rassistischen Motiven, schrieb der Präsident des BKA auf Twitter am 31. März 2020. Den „angeblichen Abschlussbericht“ gebe es derzeit gar nicht.

Nach Ansicht der Fragesteller ergab sich aufgrund der sehr frühen Einordnung der Tat als eindeutig rassistisch motivierter Terroranschlag vor Abschluss der Ermittlungen Klärungsbedarf (dazu: [www.zeit.de/politik/deutschland/2020-02/hanau-bundespressekonferenz-horst-seehofer-christine-lambrecht](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-02/hanau-bundespressekonferenz-horst-seehofer-christine-lambrecht)). Dieser sollte durch die Kleine Anfrage, Bundestagsdrucksache 19/19300, beantwortet werden.

Die Bundesregierung wies in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/19725 gegenüber den Fragestellern darauf hin, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien und daher kein Abschlussbericht des BKA vorliege. Es existiere aber ein Abschlusslagebild der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Hanau des BKA vom 13. März 2020. Die in einem Anschlagsfall und während des Bestehens einer BAO gefertigten Lagebilder des BKA seien vorläufige Informationssammlungen, die den Empfängern (Hausleitung des BKA, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat [BMI], Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof [GBA]) zur Unterrichtung über die Entwicklung des Lagefalles dienen würden. Ihnen komme nicht die Qualität eines sachaktenfähigen Vermerkes zu, diese Lageberichte seien nicht für die Sachakten des GBA bestimmt und vorgesehen.

1. Kann die Bundesregierung inhaltlich bestätigen, dass die in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellten Erkenntnisse und Beurteilungen, insbesondere hinsichtlich der dominierenden Motivlage des Täters, seitens des BKA zum damaligen Zeitpunkt den Pressemeldungen zumindest dem in der Einführung angesprochenen BAO-Abschlusslagebild entsprachen, und gegebenenfalls erklären, inwieweit zum damaligen Zeitpunkt Abweichungen bestanden?

Das Bundeskriminalamt (BKA) bewertete die Tatausführung von Beginn der Ermittlungen an als objektiv rassistisch und rechtsextremistisch. Die Ausführungen und Begründungen des Tatverdächtigen hierzu sind eindeutig. Diese Einordnung der Tat besteht weiterhin fort und wurde entsprechend im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) erfasst.

Wesentlicher Bestandteil der hier durchgeführten Ermittlungen sind die Hintergründe zur Tatmotivation von T. R. Dabei wurden sowohl politische Motive, insbesondere die Einbindung in rechtsextremistische Strukturen, sein psychischer Gesundheitszustand, aber auch andere Motivlagen einer intensiven Überprüfung unterzogen. Die Ermittlungen hierzu dauern weiterhin an.

Da das Abschlusslagebild der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Hanau vor Überleitung in die Strukturen einer Ermittlungsgruppe den damals vorliegenden Sachstand widerspiegelt, sind auch Überlegungen zum Tatmotiv, wie sie in der Einleitung zur Kleinen Anfrage dargestellt werden, Bestandteil des Lagebildes.

2. Welche Beurteilung zur Motivlage des Täters wird in dem BAO-Abschlusslagebild insgesamt vorgenommen oder diskutiert (bitte Angabe des Auszugs sowie etwaige verschiedene Standpunkte zu dieser Frage angeben)?

Das Abschlusslagebild gibt kurz und zusammenfassend den bis dahin vorliegenden – aber weiterhin Veränderungen aufgrund von neuen Ermittlungsergebnissen unterliegenden – Sachstand bzw. sich darauf ableitende Einschätzungen wieder. Das Lagebild ist kein Produkt, das alle vorliegenden Erkenntnisse im Detail darstellt, und diskutiert und unterliegt entsprechenden Fortschreibungen, Evaluationen und Anpassungen. Vor diesem Hintergrund dient ein Lagebild nur zur internen, vorläufigen Information und ist nicht geeignet, gerichtsfeste, öffentliche und/oder abschließende Schlussfolgerungen zu ziehen. Maßgeblich hierfür sind in der Erstellung befindliche Komplexberichte, die sich u. a. auch mit der Motivlage beschäftigen und aufgrund der andauernden Ermittlungen einer dauerhaften Fortschreibung unterliegen. Eine Zitierung zu einem bestimmten Zeitpunkt würde ggf. eine Verzerrung der aktuellen oder späteren, abschließenden Erkenntnisse darstellen.

3. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die vertretenen Auffassungen in den Polizei- und Sicherheitsbehörden zur Motivlage bis zum 13. März 2020 (bitte eine anonymisierte Darstellung der jeweiligen Beurteilung unter Nennung der Behörde angeben)?

Da weder bei den Polizei- noch bei den Sicherheitsbehörden tatrelevante Vorerkenntnisse vorlagen, sind beim BKA keine Auffassungen anderer Behörden hierzu eingegangen oder bekannt. Grundsätzlich wird im BKA insbesondere zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens in alle Richtungen ergebnisoffen ermittelt, so dass beispielsweise neben politischen Motivationen, psychischen Erkrankungen, Spielschulden oder Motivlagen im persönlichen Umfeld des Tatverdächtigen oder der Opfer auch jede andere Motivation zunächst nicht ausgeschlossen wird.

Im Rahmen der Hypothesenbildung wird anschließend nach Erkenntniszugewinn bis zum Abschluss der Ermittlungen versucht, eine Motivlage oder ein mögliches Bündel an Motivlagen zu verdichten. Von einer Aufzählung wird vor diesem Hintergrund abgesehen, weil sie nicht abschließend sein kann.

4. Welche Feststellungen, einschließlich zu klärender Fragen, wurden zum Geisteszustand von T. R. in dem BAO-Abschlusslagebild getroffen, und als wie schwerwiegend werden etwaige psychische Störungen darin beurteilt?

Zu möglichen psychischen Erkrankungen wurden im Abschlusslagebild folgende Feststellungen getroffen: Der Tatverdächtige ist gemäß Mitteilung des zentralen psychologischen Dienstes der hessischen Polizei vom 21. Februar 2020 psychisch erkrankt. Die „Analyse zur Täterpersönlichkeit“ der hessischen Polizei basiert u. a. auf den festgestellten Videodateien sowie auf den Veröffentlichungen des Tatverdächtigen. Im Rahmen der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass bereits im Jahr 2002 eine paranoide Schizophrenie beim Tatverdächtigen diagnostiziert wurde, die nach vorliegenden Erkenntnissen unbehandelt geblieben ist. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat eine forensisch-psychiatrische Begutachtung des Tatverdächtigen auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse zur Person beauftragt. Dieses Gutachten befindet sich noch in Bearbeitung.

5. Welche Erkenntnisse gibt es inzwischen zum Geisteszustand von T. R.?

Die Frage der Schuldfähigkeit des Tatverdächtigen zu den Tatzeitpunkten ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wann ist mit einem Abschlussbericht des BKA zu rechnen?

Das BKA wird keinen Gesamt-Abschlussbericht, sondern Vermerke zu den einzelnen Ermittlungskomplexen erstellen. Obschon aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie der Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen keiner zuverlässigen Prognose zugänglich ist, kann nach dem derzeitigen Sachstand davon ausgegangen werden, dass die Ermittlungen noch im laufenden Jahr abgeschlossen werden können.

7. Kann die Bundesregierung nach dem derzeitigen Ermittlungsstand bestätigen, dass T. R. das Manifest zunächst ohne das Kapitel zu Ausländern und seinen Vernichtungsfantasien erstellt und dieses Kapitel dann erst später zu seinem Manifest hinzugefügt hat (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen übermittelte der Tatverdächtige im November 2019 seine mit der späteren „Tatbegründung“ teildentischen Strafanzeigen, allerdings ohne die rassistischen, rechtsextremen Textpassagen, an die Staatsanwaltschaft Hanau und den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA). Die „Tatbegründung“ wurde erst nach der Tatbegehung bekannt; wann sie erstellt und gespeichert wurde, ist Gegenstand der Ermittlungen.

8. Aus welchen Gründen konnte nach Ansicht der Bundesregierung in diesem Fall vor Abschluss der Ermittlungen oder zumindest vor einer abschließenden Bewertung des Geisteszustandes des Täters durch Experten so frühzeitig eine klare Bewertung der Tatmotive des Täters erfolgen?

Interne Bewertungen von Ermittlungsergebnissen finden von Beginn an zu jedem Zeitpunkt statt und unterliegen einer stetigen Veränderung.

Mit zunehmender Ermittlungsdauer und Gewinnung neuer Ermittlungsergebnisse unterliegen vorher getroffene Bewertungen und Hypothesen einer ständigen Evaluation auf Basis der neuen und aktuellen Erkenntnislage. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.